

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 04.01.2024  
AZ.:

WP 20-25 SV 50/067

## Mitteilungsvorlage

### **Bericht Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW für die Jahre 2021, 2022 und 2023**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich  
Finanzielle Auswirkungen  
Organisatorische Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

### **Beratungsfolge:**

Sozialausschuss

11.04.2024

Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeld (WoGG), dem Unterhaltsvorschuss (UVG) und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepakets NRW (BuT) für die Jahre 2021 bis 2023 sowie einen Ausblick auf das Jahr 2024 zur Kenntnis.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Inhaltsverzeichnis:

1. Sozialhilfe nach dem SGB XII
  - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII
  - 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII –
  - 1.3 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen. – 7. Kapitel SGB XII –
2. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WOGG)
  - 2.1 Berichtsjahr 2021
  - 2.2 Berichtsjahr 2022
  - 2.3 Berichtsjahr 2023
    - 2.3.1 Einführung einer Heizkostenkomponente
    - 2.3.2 Änderung der Wohngeldformel
    - 2.3.3 Einführung einer Klimakomponente
  - 2.4 Ausblick auf das Berichtsjahr 2024
3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
4. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepakte NRW
  - 4.1 Bericht über die Jahre 2021 bis 2023
  - 4.2 Ausblick auf geplante Leistungen der „Kinder-Grundsicherung“

Mit dieser Sitzungsvorlage erhalten Sie einen Überblick über die Entwicklungssituation der Bereiche Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss in den Jahren 2021, 2022 und 2023. Die Daten für den Bereich des SGB XII basieren auf den Statistikauswertungen des Kreises Mettmann. Die Leistungsdaten für den Bereich Wohngeld werden durch IT.NRW zur Verfügung gestellt. Die Daten für den Bereich Unterhaltsvorschuss sowie für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW sind durch das Amt für Soziales und Wohnen ermittelt worden.

### 1. Sozialhilfe nach dem SGB XII

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die in Not geratene Menschen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) einen **Anspruch** haben. Die Aufgabe der Sozialhilfe besteht darin, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

#### 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII –

Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt vornehmlich auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Menschen im täglichen Leben ab. Dabei geht es vorrangig um die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch den maßgeblichen Regelsatz sowie die Berücksichtigung der angemessenen Unterkunft- und Heizkosten. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die länger als 6 Monate, aber nicht dauerhaft als erwerbsunfähig gelten. Unterhalb der 6 Monate erhält dieser Personenkreis Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2021 bis 2023 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2021	2022	2023
Leistungsberechtigte (LB)	103	91	94
Summe Zahlleistungen/Jahr	<b>1.087.351 €</b>	<b>950.607 €</b>	<b>1.127.797 €</b>

Erst nach vollständiger Klärung des Sachverhaltes wechselt der Kunde aus dem SGB II in das SGB XII. Hinzu kommt, dass ein Wechsel der Kunden zwischen dem 3. und 4. Kapitel aufgrund von Alter bzw. Status der Erwerbsunfähigkeit stattfindet.

## 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII –

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des 4. Kapitel tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel, bei

- Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

und dauerhaft erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2020 bis 2022 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2021	2022	2023
LB unter der Altersgrenze	328	310	298
LB über der Altersgrenze	441	443	460
Summe Zahlleistungen/Jahr	<b>5.482,194 €</b>	<b>5.911.512 €</b>	<b>6.827.691 €</b>

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 war zum 28.03.2020 das **Sozialschutz-Paket** in Kraft getreten. Es galt der Grundsatz des erleichterten Zugangs zu existenzsichernden Leistungen. Das Sozialschutz-Paket sah eine Übergangsvorschrift vor. Es blieb u.a. das Vermögen unberücksichtigt, sofern kein erhebliches Vermögen vorhanden war. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung galten ohne weitere Prüfung als angemessen. Die Einkommensprüfung blieb davon jedoch unberührt. Diese Übergangsregelungen wurden bis 31.12.2022 verlängert.

Seit dem 1. Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Bis dahin konnten sie finanzielle Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Voraussetzung für den Leistungsbezug war die biometrische Registrierung sowie die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Die Leistungen nach dem SGB XII sehen u.a. die Übernahme entstehender Unterkunftskosten, die Bewilligung eines Regelsatzes sowie die Übernahme von Krankenhilfearaufwendungen vor.

Seit dem 1. Januar 2023 ist das **Bürgergeld-Gesetz** in Kraft getreten und hat die Leistungen nach dem SGB II abgelöst und enthält auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Die Regelbedarfe werden nun vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst. Ab 1. Januar 2023 erhielt zum Beispiel ein alleinstehender Erwachsener 502 €, d.h. monatlich 53 € mehr, als bisher. Zum 01.01.2024 erhöht sich dieser Betrag um 61 € auf 563 €.

Das Bürgergeld-Gesetz sieht eine Anhebung des Vermögensschonbetrages vor. Ab 01.01.2023 gilt: Jede leistungsberechtigte o.g. Person darf 10.000 € Vermögen behalten, auch der erwachsene Lebenspartner/Ehepartner. Ebenso darf sich eine minderjährige alleinstehende Person auf 10.000 € berufen, wenn sie nicht vom Unterhalt der erwachsenen Leistungsberechtigten abhängt. Personen, die von einer der vorgenannten Personen überwiegend unterhalten werden, haben wie bisher nur einen Schonbetrag in Höhe von 500 €.

Ein angemessenes Kraftfahrzeug bleibt bis zu einem Verkehrswert in Höhe von 7.500 € von der Anrechnung verschont. Für die Zeit ab 01.01.2024 ist keine Änderung vorgesehen.

Eine Änderung ergibt sich auch bei den Kosten der Unterkunft: Lagen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft über der jeweiligen Angemessenheitsgrenze, wurden diese bislang für sechs Monate übernommen (Ausnahme: Sozialschutz-Paket). In Zukunft soll diese Karenzzeit auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Die Regelungen zur Karenzzeit gelten jedoch nicht für Heizkosten. Eine Prüfung angemessener Heizkosten ist weiterhin durchzuführen. Dabei sind die Richtwerte des Bundesheizkostenspiegels heranzuziehen. Aufgrund der aktuellen besonderen Situation sind Angemessenheitsprüfungen anhand von Verbrauchswerten durchzuführen, und stellt nicht auf die Kosten des Verbrauchs ab. Dadurch wird der Zielsetzung des angemessenen Verbrauchsverhaltens entsprochen und der aktuellen Preissteigerung im Bereich der Energiekosten Rechnung getragen.

Der Kreis Mettmann arbeitet aktuell an der Neufassung eines schlüssigen Konzeptes für Mietobergrenzen der kreisangehörigen Gemeinden (Vorlage Kreistag 50/020/2023) als Richtwerte für „angemessene Unterkunftskosten“ für Sozialleistungen (22 SGB II, 35 SGB XII). Zu diesem Zweck erfolgt eine Befragung von Vermietern zu Bestands-, Angebots- und Neuvertragsmieten. Das Ergebnis wird in 2024 erwartet, welches per Indexfortschreibung alle 4 Jahre angepasst werden soll.

#### Aktuelle Höchstbeträge „angemessen Unterkunftskosten - Brutto-Kaltmieten“ - 22 SGB II/35 SGB XII

Anzahl Haushaltsmitglieder	Ab 2023* (€)	Ab 2020 (€)	Bis 2020 (€)
1	506	491	443
2	611	592,80	571
3	710,40	690,40	680
4	839,80	816,05	815
5	1.029,60	999,90	927
Je weitere Person	140,40	136,35	125

#### 1.3 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen. – 7. Kapitel SGB XII –

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ergänzt die im SGB XI geregelte soziale Pflegeversicherung. Die Leistungen nach dem SGB XI stellen lediglich eine Grundsicherung dar, die **nicht bedarfsdeckend** ausgestaltet ist. Sie haben damit nur entlastenden Charakter. Aus den Strukturprinzipien des Sozialhilferechts folgt dagegen eine orientiert an ein menschenwürdiges Leben, einzel-fallbezogene Sicherung des **gesamten Bedarfs** der leistungsberechtigten Person. Hinzu kommt, dass in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht alle pflegebedürftigen Personen versichert sind, Leistungen erst von einem bestimmten Grad der Pflegebedürftigkeit an erbracht werden und Vorversicherungszeiten erfüllt sein müssen.

Die Hilfe zur Pflege unterstützt pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen soll ausschlaggebend sein.

Damit sind die Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII damit trotz des Vorhandenseins einer zur gesetzlichen Pflegeversicherung (im Nachrang dazu) notwendig.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2020 bis 2022 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	2021	2022	2023
Leistungsberechtigte LB	20	21	22
Summe Zahlleistungen/Jahr	249.807 €	361.826 €	361.766 €

## 2. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WOGG)

Neben den staatlichen Mindestsicherungsleistungen unterstützt auch das Wohngeld einkommensschwache Haushalte dabei, ihre Wohnkosten zu tragen. Ob und in welcher Höhe ein Haushalt Wohngeld erhält, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- dem Einkommen und
- der Höhe der monatlichen Miete bzw. Belastung.

Jede Kommune wird in eine Mietstufe eingeordnet, die die Abweichung der örtlichen Miethöhe vom Bundesdurchschnitt wiedergibt und Berechnungsbasis für die Wohngeldhöhe ist. Hilden ist weiterhin der Mietstufe 5 zugeordnet.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung des Wohngeldes 2021 bis 2023:

Jahr	Anzahl Berechnungen	Wohngeldfälle	davon Mietzuschüsse	davon Lastenzuschüsse	Wohngeldleistungen gesamt
2021	1.792	457	444	13	1.316.306 €
2022	1.933	505	489	16	1.661.101 €
2023	3.081	970	939	31	4.254.626 €

Die Zahl der Wohngeldanträge ist erwartungsgemäß durch die Wohngeldreform 2023 stark gestiegen. Im Jahr 2020 hat ebenfalls eine Wohngeldreform und die Corona-Krise zu Fallsteigerungen geführt. Weiterhin ist zu bemerken, dass die Bürger\*innen sich Sorgen über die Preisentwicklung von Mieten, insbesondere von Nebenkosten machen (steigende Kosten für Energie, Gebäudeversicherung, durch Grundsteuerreform usw.).

Der städtische Haushalt ist, abgesehen von den Kosten für den Personaleinsatz, nicht betroffen.

### 2.1 Berichtsjahr 2021

Seit dem 01. Januar 2021 erhalten die Wohngeldhaushalte eine sogenannte CO<sub>2</sub>-Entlastungskomponente als Ausgleich für die im Jahr 2021 gestartete CO<sub>2</sub>-Bepreisung des Wärmesektors. Die Entlastung ist gestaffelt nach Haushaltsgröße und beläuft sich auf monatlich 30 Cent/qm Richtwohnfläche.

### 2.2 Berichtsjahr 2022

Als Ausgleich für den starken Anstieg der Energiekosten sind für Wohngeldbeziehende die beiden pauschalen Heizkostenzuschüsse I und II zur Auszahlung gekommen.

Personen, die mindestens einen Monat im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 (für den Heizkostenzuschuss I) bzw. von September 2022 bis Dezember 2022 (für den Heizkostenzuschuss II) Wohngeld bekommen haben, erhielten automatisch die Heizkostenzuschüsse.

#### Heizkostenzuschuss I

Berechtigte Haushalte	521
Leistungshöhe	198.100 €
Auszahlung	01.08.2022

#### Heizkostenzuschuss II

Berechtigte Haushalte	535
Leistungshöhe	302.975 €
Auszahlung	01.01.2023

## 2.3 Berichtsjahr 2023

Zum 1. Januar 2023 ist die Wohngeldreform 2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz) in Kraft getreten, durch die wesentlich mehr Bürger\*innen Wohngeld in Anspruch nehmen können. Mit der Reform sollen vorhandene Bestandteile des Wohngeldes gestärkt sowie neue Bestandteile eingeführt werden:

### 2.3.1 Einführung einer Heizkostenkomponente

Eine Heizkostenkomponente in Höhe von 2 €/qm pauschal für alle Wohngeldhaushalte wurde in die Wohngeldberechnung aufgenommen. Die Einführung der Heizkostenkomponente gleicht den bisher bestehenden Systemnachteil des Wohngeldes gegenüber der Grundsicherung aus, welche die Heizkosten mitberücksichtigt. Haushalte, die „nur“ wegen ihrer Wohn- und Heizkosten auf aufstockende Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, werden in das Wohngeldsystem integriert.

### 2.3.2 Änderung der Wohngeldformel

Den Zusammenhang zwischen Wohngeldanspruch, Wohnkosten und Einkommen beschreibt die **Wohngeldformel**. Die Parameter dieser Formel werden angepasst, sodass sich die Leistungen erhöhen. Für reine Wohngeldhaushalte, die bereits vor der Reform wohngeldberechtigt waren, wird sich das Wohngeld im Jahr 2023 ungefähr verdoppeln.

Gleichzeitig wird der Empfängerkreis ansteigen. Erwartet wird durch die Reform ein Anstieg der Wohngeldhaushalte um 1,4 Mio. auf 2 Mio. Haushalte. Rund 100 Haushalte wechselten aus dem Rechtskreis des SGB II/SBG XII, davon rund 100 Haushalte aus dem Leistungsbezug des SGB XII in den Wohngeldbezug. Erneute Überprüfungen werden nun zum Teil durch die Erhöhung des Bürgergeldes wieder notwendig.

### 2.3.3 Einführung einer Klimakomponente

Der dritte Reformbaustein betrifft die Höchstbeträge, die durch eine so genannte **Klimakomponente** angehoben werden. Die Höchstbeträge werden in allen Mietenstufen um 40 Cent/qm Richtwohnfläche erhöht. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Absicht, Mietsteigerungen infolge von Gebäudesanierungen aufgrund energetischer Maßnahmen auszugleichen, denn hierzu wurden Vermieter nicht zuletzt mit dem Gebäudeenergiegesetz gesetzlich stärker verpflichtet.

Die tatsächliche Entwicklung und die Auswirkungen / Wechselwirkungen Wohngeld - Grundsicherung bleiben abzuwarten.

## 2.4 Ausblick auf das Berichtsjahr 2024

Eine vom Gesetzgeber prognostizierte *Verdreifachung* der Wohngeldfälle und damit einhergehend auch eine entsprechende Steigerung der Anspruchsberechtigten auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW ist aktuell nicht zu erwarten. Das Fachamt geht davon aus, dass sich die Fallzahlen gegenüber 2022 langfristig verdoppeln werden. Die Sachbearbeitung der Rechtskreiswechsler ist bisher noch nicht abgeschlossen. Erneute Überprüfungen zum Rechtskreisanspruch werden nun zum Teil durch die Erhöhung des Bürgergeldes zum 01.01.2024 wieder notwendig.

Der Personaleinsatz für die Wohngeldsachbearbeitung (sowie Wohnungsbauförderung, Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, Wohnungsvermittlung) wurde von 3,307 VZÄ um 2,539 VZÄ auf 5,846 VZÄ erhöht. Davon nehmen im Rahmen der Personalentwicklung der Stadt Hilden in 2024 drei Mitarbeiterinnen an schulischen Verwaltungsausbildungen teil. Grundsätzlich hat sich dieser Personaleinsatz so bewährt und wird langfristig benötigt.

### 3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er soll helfen, die finanzielle Lebensgrundlage eines Kindes zu sichern, wenn Unterhaltszahlungen ausfallen.

Seit Inkrafttreten der Reform des UVG zum 01.07.2017 werden alle Kinder, die nur bei einem ihrer Elternteile leben, bis zur Volljährigkeit durch die Leistung unterstützt, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, unabhängig davon, ob er nicht zahlen kann oder aus anderen Gründen nicht zahlt.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährleistet das Gesetz eine durchgängige Bezugsberechtigung. Für Kinder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres hat der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung eingeführt.

Zum 01.01.2023 wurde der Mindestunterhalt deutlich angehoben. Trotz der Erhöhung des Kindergeldes von 219 € auf 250 € ergab sich noch ein Anstieg des UVG um 10 €, 16 €, 24 €.

	Mindestunterhalt	./. Kindergeld	= UVG
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	437 €	250 €	187 €
Kinder vom 7. bis 12. Lebensjahr	502 €	250 €	252 €
Kinder vom 12. bis 18. Lebensjahr	588 €	250 €	338 €

Zum 1.1.2024 wurde der Mindestunterhalt erneut deutlich angehoben. Das UVG steigt um 43 Euro, 49 Euro, 57 Euro.

	Mindestunterhalt	./. Kindergeld	= UVG
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	480 €	250 €	230 €
Kinder vom 7. bis 12. Lebensjahr	551 €	250 €	301 €
Kinder vom 12. bis 18. Lebensjahr	645 €	250 €	395 €

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der positiv beschiedenen Anträge, die gezahlten Leistungen sowie die vereinnahmten Gelder aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen der Jahre 2020 bis 2022 dargestellt:

	2021	2022	2023
Anspruchsberechtigte Jahresdurchschnitt	559	557	563
Anspruchsberechtigte Stand 31.12.	518	532	523
Aufwand	1.531.000 €	1.597.800 €	1.711.500 €
Erträge (übergeleiteten Unterhaltsansprüchen)	144.400 €	164.600 €	158.200 €

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden anteilig von Bund und Ländern getragen. Das Land NRW beteiligt die Kommunen mit folgendem Verteilungsschlüssel:

- Ausgaben: Bund 40 %, Land 30 %, Kommunen 30 %
- Einnahmen: Bund 40 %, Land 10 %, Kommunen 50 %

Neben der auch kontinuierlichen Anhebung des notwendigen Selbstbehalts ist zunehmend zu bemerken, dass grundsätzlich die zum Unterhalt verpflichtete Person nicht den Mindestunterhalt zahlen kann. Die Anhebung zum 01.01.2024 gegenüber 2023 beruht in erster Linie auf der Erhöhung des Bürgergeld-Regelsatzes der Bedarfsstufe 1 von 502 € auf 563 €. So beträgt der notwendige Selbstbehalt z.B. gegenüber minderjährigen Kindern ab 01.01.2024 1.450 € (bis 31.12.2023 1.370 €).

€/ bis 31.12.2022 1.160 €).

Die Zuständigkeit für die gesamte Fallbearbeitung (Zahlbarmachung der Leistung sowie Refinanzierung/Rückgriff) nach dem UVG lag bis 30.06.2019 ausnahmslos bei den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt. Seit dem 01. Juli 2019 gilt eine differenzierte Regelung.

Das Landesamt für Finanzen NRW ist in den nachfolgenden Fällen zuständig für den Rückgriff:

- Die Unterhaltsvorschussleistung wurde ab dem 1. Juli 2019 erstmals beantragt.
- Das Kind hat bisher keine Leistungen nach dem UVG erhalten.
- Die Vaterschaft des Kindes ist rechtlich gesichert, weil sie entweder anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder weil sie auf Grund der ehelichen Geburt des Kindes vermutet wird.
- Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht verstorben.

In den Fällen, in denen der Unterhaltsrückgriff weiterhin auf der kommunalen Ebene stattfindet, bleibt es bei der o.g. Aufteilung der Einnahmen. In allen anderen Fällen verbleiben die vereinbarten Mittel in vollem Umfang beim Land.

Zum Stichtag 31.12.2023 sind 766 Fälle Refinanzierung in der hiesigen Sachbearbeitung. Im gesamten Jahr 2023 wurden an das Land 250 Fälle Refinanzierung abgegeben.

Jahr	HZ Fälle gesamt	HZ lfd. Fälle	HZ nicht lfd UVG Fälle	Davon HZ Land	Davon HZ Stadt Hilden	HZ Fälle Hilden gesamt
2021	739	518	221	132	386	607
2022	773	513	241	191	341	582
2023	766	523	243	250	273	516

#### 4. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepakte NRW

##### 4.1 Bericht über die Jahre 2021 bis 2023

Das Bildungs- und Teilhabepakt NRW (kurz BuT) wurde 2011 eingeführt. Damit sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, weil das Geld nicht reicht. Das BuT ist Teil einer Reform mehrerer Gesetze im Rahmen der so genannten "Hartz-IV-Reform", u. a. des Sozialgesetzbuches II (SGB II). Es ist das Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bund und Ländern. Anlass war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2010. Das Gericht hatte die bisherigen Leistungen nach dem SGB II zum Teil als verfassungswidrig beanstandet. Ansprechbehörde sind für Bürgergeldempfänger\*innen ME-Aktiv Jobcenter Hilden. Für den Personenkreis, der einen Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen erhält, sind im Auftrag des Kreises Mettmann die Städte zuständig.

Das BuT besteht aus sechs Komponenten

- Förderung von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- schulische Angebote ergänzende Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Vereinsmitgliedschaften).

Bei den Leistungen handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche.

Von 2011 bis Oktober 2022 hat das Stellwerk Beratung und Leistungsgewährung für Wohngeld- und Kindergeldzuschlagberechtigte sichergestellt, ab November 2023 sind diese Leistungen dem Amt für Soziales und Wohnen zugeordnet. Dies hat sich so auch bewährt, da in diesem Fachamt auch die Wohngeldgewährung erfolgt. Asylbewerber können weiterhin direkt im Zusammenhang mit den Leistungen für den Lebensunterhalt für ihre Kinder auch Leistungen des BuT beantragen. Das Stellwerk übernimmt weiterhin eine Verweisberatung.

Fallzahlentwicklung der Leistungsgewährung (nicht anspruchsberechtigter Kinder):

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Teilhabe</b>	22	142	126	205	292
<b>Mittagsverpflegung</b>	272	332	440	400	723
<b>Schulbeihilfe</b>	529	383	638	476	793
<b>Klassenfahrt</b>	96	43	46	108	181
<b>Lernförderung</b>	157	84	49	68	116
<b>Schülerbeförderung</b>	33	37	30	26	51
<b>Gesamt</b>	1109	1021	1329	1283	2156

Die Leistungen belasten den städtischen Haushalt nicht, die Personalausstattung muss jedoch aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert werden. Seit Einführung des BuT wurde die Leistungsgewährung mit 0,5 VZÄ sichergestellt. Bereits in 2019 zeichnete sich ab, dass diese Personalausstattung nicht ausreicht. In der Zeit der Corona-Pandemie waren die Antragszahlen gesunken, so dass das Fachamt auf eine Erhöhung der Wochenstunden für diese Aufgabe verzichtet hatte. Mit dem Stellenplanantrag für das Jahr 2024 wurde eine Aufstockung um 0,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ beantragt und erfreulicherweise auch über einen Ratsbeschluss im März bestätigt. Dies insbesondere um die Beratung, Unterstützung im Antragsverfahren und die Bewilligung angemessen zeitnah sicherstellen zu können. Für die Auszahlung kann das AKDN Fachverfahren des Kreises Mettmann genutzt werden. Die Bescheiderteilung erfolgt jedoch für jedes Kind und für jede individuelle Leistung manuell, in der Regel mehrfach je Kind pro Jahr (z.B. wird Kindergeldzuschlag maximal für 6 Monate gewährt, Lernförderanbieter rechnen monatlich ab, die meisten Sportvereine erheben halbjährlich/je Quartal die Beiträge). Das Fachamt sieht als seine Aufgabe an, Eltern aktiv zu ermuntern, ihre Kinder Kultur-, Sport und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Leistungsberechtigten Kinder haben unmittelbaren Einfluss auf die Personalausstattung. Die Fallzahlen sind steigend durch die Wohngeldreformen und Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Kindergeldzuschlag.

#### 4.2 Ausblick auf geplante Leistungen der „Kinder-Grundsicherung“

Die Kindergrundsicherung soll aus drei Bestandteilen bestehen:

- dem einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrags für alle Kinder und Jugendlichen, der das Kindergeld ablöst,
- dem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag, der insbesondere den Kinderzuschlag ablöst, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Grundsätzlich zuständig wären die Familienkassen. Um eine beschleunigte und effektive Leistungsgewährung zu ermöglichen, soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Von der Antragstellung bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sollen alle Schritte elektronisch, online und medienbruchfrei erfolgen. Dazu sollen Einkommensnachweise aus Beschäftigung über den Abruf von Gehaltsdaten der Rentenversicherung abgerufen werden. Für Antragstellende ohne digitale Zugänge wird auch weiterhin eine analoge Antragstellung möglich sein. Mittels eines sogenannten „Kindergrundsicherungs-Checks“ sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen also nicht mehr im Falle der Bedürftigkeit selbstständig nachgefragt werden, sondern werden aktiv vom Sozialstaat

angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Damit wird im Hinblick auf den Unterstützungsbedarf von Kindern ein Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bringschuld angestrebt.

Leider übernehmen die Familienkassen nicht alle Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets in ihre Zuständigkeit. Lediglich die monatliche Pauschale zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben sowie die halbjährlich gezahlte Schulbeihilfe, werden von den Familienkassen ausgezahlt. Weiterhin sollen die Gemeinden für die folgenden Leistungen zuständig bleiben:

- Schulausflüge/mehrtätige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Zieht man die Erfahrung mit der Familienkasse hinsichtlich der Bearbeitungszeit zur Bewilligung von Kindergeldzuschlag heran, der zukünftig Kinderzuschlag betragen wird, bleibt es kritisch abzuwarten, ob die Schulbeihilfe rechtzeitig zum 01.08. und 01.02. für anspruchsberechtigte Kinder gezahlt wird, insbesondere da der Bewilligungszeitraum jeweils auf 6 Monate festgesetzt werden soll.

Die Familien werden zukünftig immer 2 Behörden für die umfassende Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ansprechen müssen. Der Beratungsaufwand ist sehr hoch, auch hier bleibt es abzuwarten, ob die Familienkassen - neben einem analogen Antragsangebots - auch beratend den Familien zur Seite stehen.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

### **Klimarelevanz:**

Nur finanziell so aufgestellte Einwohner\*innen in Hilden, deren Lebensunterhalt und Wohnkosten gesichert sind, sind in der Lage klimarelevante Fragen und Kosten in ihren Alltag und in ihre Lebensrealität zu implementieren, für die eigene Gesundheit und das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder zu sorgen.

Es fällt den Sozialleistungssystemen auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu.

### **Organisatorische Auswirkungen:**

Im Stellenplan enthalten:	Ja, s.u.		
Planstelle(n): 50.20310			
<b>Vermerk Orga</b>			
Mit Stellenplan 2024 wurden, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes, 0,5 VZÄ zusätzlich eingerichtet. Die aktuelle prognostizierte Fallzahlenentwicklung ist davon abgedeckt.			
Wachsmann			